

EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Eliane Rossier
Taubenstrasse 16
3003 B e r n

Basel / Bern, 24. April 2009

Teilrevision ZGB (Elterliche Sorge) und StGB (Art. 220) / Vernehm- lassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg danken wir bestens, dass Sie unserer Organisation die Möglichkeit zur Vernehmlassung eingeräumt haben.

Wir nehmen fristgerecht wie folgt Stellung:

ad Elterliche Sorge

Die Vorlage zeigt sehr deutlich, wie rechtliche Regelungen von gesellschaftlichen Entwicklungen überholt werden. Standen noch vor wenigen Jahren die Bedenken im Vordergrund, die gemeinsame elterliche Sorge würde als Prinzip den Konflikt unter den Eltern perpetuieren und den Vätern nur Rechte einräumen, während den Müttern die Alltagsorgen verblieben, hat nun auch statistisch eindeutig nachweisbar ein Trend dazu eingesetzt, dass geschiedene Eltern weiterhin die gemeinsame Sorge wünschen.

Wir begrüssen deshalb die Revision grundsätzlich. Besonders gelungen scheint uns die Differenzierung bei nicht miteinander verheirateten Eltern, je nachdem ob eine Anerkennung stattgefunden hat oder ein Urteil über die Vaterschaft erfolgen musste.

Da die früher bestehenden Vorbehalte gegen ein Weiterbestehen der elterlichen Sorge als Regel nicht vollständig ausgeräumt sind, bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die elterliche Sorge einem Elternteil auf Antrag entziehen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. An dessen Nachweis sollten nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, wenn gemeinsam zu treffende Entscheide regelmässig zu Konflikten zwischen den Eltern führen. Entschärft wird die Problematik stark durch Art. 298g VE-ZGB, welcher den Entscheid über alltägliche und dringliche Angelegenheiten demjenigen Elternteil zuweist, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Es fragt sich einzig, ob die im Bericht zum Vorentwurf genannten Beispiele nicht in einer nicht abschliessenden Aufzählung ins Gesetz aufgenommen werden müssten. Erfahrungsgemäss sind es nämlich gerade exzessive Entwicklungen im Bereich von sog. Alltagsentscheiden, welche besonders konflikträchtig sind.

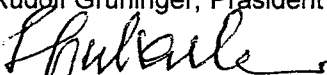
ad Änderung Art. 220 StGB

Diese Revision erscheint als besonders dringlich und angebracht. In Literatur und Praxis war nämlich bisher umstritten, wie weit auch das Verweigern des Besuchsrechts unter den bisherigen Wortlaut fällt. Eine Klärung de lege ferenda im vorgeschlagenen Sinn entspricht einem starken Bedürfnis aus der Praxis, indem der obhutsberechtigte Elternteil sich wegen der geringen Strafdrohung von Art. 292 StGB oft gar nicht dazu bewegen lässt, das Kind der besuchsberechtigten Person zu übergeben.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir sehr.

Mit freundlichen Grüssen
**Schweiz. Verband der Bürger-
gemeinden und Korporationen**

Dr. Rudolf Grüninger, Präsident


Andreas Hubacher, Geschäftsführer